

Ausfertigung

11 Wx 62/06 Brandenburgisches Oberlandesgericht

5 T 391/06 Landgericht Neuruppin

7 XIV M 7/06 Amtsgericht Prenzlau

012



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend:

Herrn [REDACTED] (Nigeria),

alias [REDACTED] (Sudan),

alias [REDACTED],

letzte bekannte Anschrift: [REDACTED]

danach unbekanntem Aufenthaltes,

derzeitiger Aufenthaltsort:

ZAH Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,

Betroffener und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sven Hase,
Schönhauser Allee 83, 10439 Berlin -

beteiligt:

der Landrat des Landkreises Uckermark,

- Dez. III - Ordnungsamt/Ausländerbehörde -,

Karl-Marx-Allee 1, 17291 Prenzlau,

Beschwerdegegner,

hat der 11. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Goebel,
den Richter am Oberlandesgericht Hütter und
den Richter am Oberlandesgericht Pliester

am 16. November 2006

beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Landgerichts Neuruppin vom 1. November 2006 - Az.: 5 T 391/06 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren über die sofortige weitere Beschwerde wird abgelehnt.

Gründe:

L

Der Betroffene hat zunächst behauptet, er heiße [REDACTED] sei am [REDACTED] (Sudan) geboren und sei Staatsangehöriger der Republik Sudan. Anlässlich seiner Anhörung vor dem Landgericht am 26.10.2006 hat er angegeben, er heiße [REDACTED] sei am [REDACTED] (Nigeria) geboren und sei Staatsangehöriger der Republik Nigeria.

Der Betroffene reiste nach eigenen Angaben erstmals am 18.05.1999 mit der Hilfe von Schleusern auf dem Seeweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte politisches Asyl. Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14.01.2000 - 2473119/232 - abgelehnt. Der Betroffene wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Zugleich wurde ihm für den Fall der Nichtbeachtung der Ausreiseverpflichtung die Abschiebung nach Nigeria oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht. Die Entscheidung ist seit dem 10.02.2000 bestandskräftig. Der Betroffene kam der Aufforderung auszureisen bislang nicht nach.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Der Betroffene wurde am 18.10.2006 um ca. 10:45 Uhr auf Veranlassung des Beschwerdeggners zunächst in Gewahrsam genommen; mit einem am selben Tag um 11:25 Uhr an das Amtsgericht Prenzlau versandten Fax beantragte der Beschwerdeggnner, gegen den Betroffenen nach § 62 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz - (AufenthG) vorerst für die Dauer von zwei Monaten zur Durchführung der Abschiebung Sicherungshaft anzuordnen. Das Amtsgericht hat nach Anhörung am 18.10.2006 vorläufig zur Sicherung des Abschiebungsverfahrens eine Haft von vorerst zwei Monaten angeordnet. Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen hat das Landgericht den Beschluss des Amtsgerichts teilweise dahingehend abgeändert, dass Abschiebehaft gegen den Betroffenen bis längstens zum Ablauf des 21.11.2006 angeordnet werde. Im Übrigen hat es die Beschwerde zurückgewiesen. Den Antrag des Betroffenen vom 30.10.2006, festzustellen, dass die Freiheitsentziehung seit der Ingewahrsamnahme am 18.10.2006 rechtswidrig gewesen sei, hat die Kammer als unzulässig verworfen. Wegen der weiteren Einzelheiten des zugrunde liegenden Sachverhalts und der Begründung wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

Mit einem am 10.11.2006 bei dem Landgericht ^{VRP} ~~Cottbus~~ eingegangenen Schriftsatz hat der Betroffene gegen den Beschluss des Landgerichts Neuruppin vom 01.11.2006 sofortige weitere Beschwerde eingelegt.

Er macht im Wesentlichen geltend, die Anordnung der Sicherungshaft sei bereits deshalb rechtswidrig, weil er bei seiner Inhaftierung am 18.10.2006 noch im Besitz einer gültigen Duldung gewesen sei und ihm die Abschiebung noch nicht nach § 60 a Abs. 5 S. 4 AufenthG angekündigt worden sei. Der Haftantrag sei ferner zurückzuweisen, weil er grobe formale Mängel aufweise. Darüber hinaus lägen Haftgründe nicht vor. Wegen der näheren Einzelheiten der Begründung wird auf sein Vorbringen im Schriftsatz vom 10.11.2006 Bezug genommen.

Er beantragt,

1. die Beschlüsse des Amtsgerichts Prenzlau vom 18.10.2006 und des Landgerichts Neuruppin vom 01.11.2006 aufzuheben und den Haftantrag des Antragstellers vom 18.10.2006 zurückzuweisen,
2. festzustellen, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen sei,
3. dem Beschwerdegegner seine, des Betroffenen, notwendigen außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen,
4. ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten zu gewähren.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde ist zulässig, insbesondere ist sie fristgerecht eingelegt worden.

In der Sache ist die sofortige weitere Beschwerde unbegründet. Die angefochtene Entscheidung hält rechtlicher Nachprüfung stand (§ 106 Abs. 2 S. 1 AufEnthG, § 3 S. 2 FreiEntzG, § 27 Abs. 1 FGG, § 546 ZPO). Rechtsfehlerfrei hat das Landgericht die Anordnung der Abschiebungshaft auf den Haftgrund des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufEnthG gestützt.

1. Der Betroffene kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, bei seiner Inhaftierung noch im Besitz einer gültigen Duldung gewesen zu sein. Rechtsfehlerfrei ist das Landgericht nach Durchführung der Beweisaufnahme davon ausgegangen, dass der wesentliche Inhalt des Bescheides vom 18.10.2006 dem Betroffenen von einem Mitarbeiter des Beschwerdegegners in englischer Sprache mitgeteilt und der Bescheid dem Betroffenen ausgehändigt worden ist. Auch die Feststellung, der Betroffene habe sich jedoch geweigert, das vorbereitete Empfangsbekennnis zu unterschreiben, ist nicht zu beanstanden. Dabei kann in diesem Zusammenhang auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Angaben des Betroffenen zur Frage der Übergang

be des die Duldung widerrufenden Bescheides vom 18.10.2006 (vgl. in diesem Zusammenhang Bl. 52 d. A.) widersprüchlich sind. Einerseits hat er bei seiner mündlichen Anhörung vor dem Landgericht am 26.10.2006 (Bl. 64 ff/65) bestritten, die Widerrufsverfügung vom 18.10.2006 erhalten zu haben. Andererseits hat er geäußert, der Inhalt der Verfügung sei ihm nicht in einer ihm verständlichen Sprache zugänglich gemacht worden. Abgesehen von diesem Widerspruch, wäre der Betroffene jedenfalls gehalten gewesen, die Verfügung entgegenzunehmen. Zutreffend weist er darauf hin, dass bei einer Zustellung der Verfügung auf dem Postweg eine Übersetzung ebenfalls nicht beigelegt gewesen wäre. Abgesehen davon, dass das Landgericht rechtsfehlerfrei festgestellt hat, dass dem Betroffenen das Schriftstück von einem Mitarbeiter des Beschwerdegegners in die englische Sprache übersetzt worden ist, hätte der Betroffene auch aus der Haft heraus die Möglichkeit gehabt, sich den Inhalt der Verfügung zu übersetzen und rechtlich beraten zu lassen.

Soweit der Betroffene den Widerruf der Duldung für unwirksam crachtet, hätte er entsprechende Einwendungen hiergegen im Verwaltungsgerichtswege geltend machen müssen. Das Landgericht ist daher zutreffend von einem wirksamen Widerruf der Duldung gem. § 60 a Abs. 5 AufenthG ausgegangen.

2. In dem vorbezeichneten Bescheid hat der Antragsgegner den Betroffenen gleichzeitig gem. § 60 a Abs. 5 AufenthG die Rückführung nach Nigeria angekündigt, da er bereits länger als ein Jahr gem. § 60 a Abs. 2 AufenthG im Bundesgebiet geduldet worden sei. Ferner hat der Beschwerdegegner mitgeteilt, die Rückführung des Betroffenen nach Nigeria werde voraussichtlich am 21.11.2006 erfolgen (vgl. S. 2 des Bescheides - Bl. 53 d. A.). Damit hat die Ausländerbehörde ihrer Pflicht nach § 60 a Abs. 5 S. 4 AufenthG genüge getan. Zwar fiel damit der Lauf der Monatsfrist in den Zeitraum der Festnahme und Inhaftierung des Betroffenen. Dies wird in § 62 Abs. 2 AufenthG jedoch nicht ausgeschlossen. Die Pflicht der Behörde zur rechtzeitigen Ankündigung der Abschiebung beinhaltet kein Recht des Betroffenen, sich während des Fristablaufs in Freiheit im Bundesgebiet aufzuhalten. Insbesondere wenn hier - was noch auszuführen sein wird - der Verdacht besteht, der Betroffene werde sich seiner Abschiebung entziehen, würde eine vorherige Ankündigung der Abschiebung ohne Inhaftnahme den Sinn der Abschiebungshaft vereiteln. Der Betroffene kann auch aus der Haft heraus seine persönlichen Belange bis zum Vollzug der Abschiebung regeln (vgl. OLG München, Beschluss vom 14.11.2005, Az.: 34 Wx 135/05 m.w.N.). Unzulässig wäre die Haftanordnung nur dann,

wenn feststünde, dass bis zum Ablauf der Haftzeit eine Abschiebung wegen der noch laufenden Frist des § 60 a Abs. 5 S. 4 AufenthG nicht vollzogen werden könnte. Denn in diesem Fall könnte die Haft von vornherein ihren Zweck, nämlich die Sicherung der Abschiebung nicht erfüllen (vgl. OLG München a.a.O.). Dies ist hier jedoch nicht der Fall, da - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - die Ankündigung bereits am 18.10.2006 erfolgte und die Rückführung voraussichtlich erst am 21.11.2006 erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund vermag der Senat den Ausführungen des Betroffenen, die angeordnete Haft ende vor Ablauf der Monatsfrist des § 60 a Abs. 5 S. 4 AufenthG, nicht zu folgen.

3. Der Haftantrag des Beteiligten vom 18.10.2006 war auch nicht deshalb zurückzuweisen, weil er grobe inhaltliche Mängel aufwies. Der Beschwerdegegner war, nachdem der Betroffene darauf hingewiesen hatte, dass er seines Erachtens im Besitz einer Duldung bis zum 31.10.2006 war, berechtigt, im Laufe des Verfahrens diesem Einwand durch entsprechenden Vortrag entgegenzutreten. Auch der Umstand, dass weder Amts- noch Landgericht Einsicht in den Verwaltungsvorgängen genommen haben, führt nicht dazu, dass die angefochtenen Entscheidungen als rechtswidrig anzusehen wären. Dies gilt schon vor dem Hintergrund, dass der Betroffene nicht angibt, welche - abweichend von den bisherigen - Feststellungen hätten getroffen werden können.

Letztlich kann sich der Betroffene auch nicht mit Erfolg darauf berufen, das Landgericht habe rechtsfehlerhaft einen Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG bejaht. Das Landgericht hat hierzu im Wesentlichen ausgeführt, habe ein betroffener - wie im vorliegenden Fall - bis zuletzt über seine wahre Identität getäuscht, werde dies überwiegend als starkes Indiz für eine Entziehungsabsicht gewertet. Hierbei hat es unter Abwägung aller Gesichtspunkte ausgeführt, es könne nicht außer Betracht gelassen werden, dass der Betroffene während eines Zeitraumes von mehreren Jahren über seine Identität getäuscht und unrichtige Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit gemacht habe, in der Absicht, sich so der Abschiebung zu entziehen.

Der begründete Verdacht, dass sich ein Betroffener der Abschiebung entziehen will, setzt voraus, dass konkrete Umstände, insbesondere Äußerungen und Verhaltensweisen des Ausländers, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten oder es nahe legen, dieser beabsichtige unterzutauchen oder die Abschiebung in einer Weise zu behindern, die nicht durch einfachen, keine Freiheitsentziehung bildenden Zwang überwunden werde könne (vgl. BGHZ

98, 109/112 f). Diese Beurteilung obliegt dem Tatrichter und kann vom Senat lediglich auf Rechtsfehler überprüft werden. Vor diesem Hintergrund sind die dargestellten Abwägungen des Landgerichts, die entgegen der Auffassung des Betroffenen alle maßgeblichen Umstände miteinbeziehen - nicht zu beanstanden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Betroffene auch mit seinem Antrag zu 2. nicht durchzudringen vermag. Der Antrag zu 3. ist gegenstandslos.

Prozesskostenhilfe für das Verfahren über die sofortige weitere Beschwerde war mangels hinreichender Erfolgsaussicht nicht zu bewilligen (§ 114 ZPO i.V.m. § 3 S. 2 FEVG, § 14 FGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 14 FEVG.

Gochel

Hütter

Pliester

